

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V51/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Änderung des Vergütungsgruppenplans 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 19. Juli 2019 Änderungen in den Protokollnotizen (KAO) des Vergütungsgruppenplans 21 beschlossen. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 20. August 2019 in Kraft.

Die Änderungen wurden notwendig, damit die Anstellung von qualifiziertem Fachpersonal in unseren evangelischen Kindertageseinrichtungen insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit evangelischer Anstellungsträger auf dem allgemeinen Bewerbermarkt erhöht werden kann.

Die Protokollnotiz (KAO) Nr. 3 Buchstabe b) Satz 2 wurde neu gefasst.
Die Protokollnotiz Nr. 3 Buchstabe b) hat nun folgenden Inhalt:

„Eine Eingruppierung von Beschäftigten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG in Entgeltgruppe S 7 erfolgt erst nach Abschluss der Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum). Dies gilt für Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG auch für das gleichberechtigte Arbeiten, sofern sie nicht über die Befugnis zur Leitung einer Gruppe verfügen.“

Daneben wurden in der Protokollnotiz (KAO) Nr. 4 die Worte „in Einrichtungen mit dem Konzept offener Kindergarten“ gestrichen.
Die Protokollnotiz (KAO) Nr. 4 hat nun folgenden Inhalt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung gilt insbesondere die Wahrnehmung der Gruppenleitung oder das gleichberechtigte Arbeiten.“



Damit hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Definition der entsprechenden Tätigkeiten von Erzieherinnen und Erzieher von der pädagogischen Konzeption der Einrichtung losgelöst und an die tatsächlich übertragenen Aufgaben, vor allem an das Kriterium des **gleichberechtigten Arbeitens** geknüpft.

Die übertragenen Aufgaben sind im Rahmen einer Stellenbeschreibung festzuhalten. Für die Erstellung/Anpassung der Stellenbeschreibung wird auf die Arbeitshilfen des Evang. Landesverbandes - Tageseinrichtungen für Kinder verwiesen.

Nach wie vor verbleibt einem Anstellungsträger die Flexibilität, seine staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher als **Zweitkräfte** mit reduzierter Verantwortung und Aufgabenübertragung einzusetzen und in S 7 einzugruppieren.

Gleichzeitig wird mit der Änderung der Protokollnotiz (KAO) Nr. 4 auch die Möglichkeit geschaffen, dass **staatliche anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger** unabhängig von der pädagogischen Konzeption als sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen, entsprechende Tätigkeiten von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern ausüben, auch ohne Vorliegen des offenen Konzepts nach S 8 a eingruppiert werden können. Voraussetzung ist, dass sie entsprechende **Tätigkeiten von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern von ihrem Arbeitgeber übertragen bekommen und gleichberechtigt** mit diesen arbeiten. Die übertragenen Aufgaben sind im Rahmen einer Stellenbeschreibung festzuhalten.

Bisher war die Eingruppierung nach S 8a für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger nur möglich, wenn sie nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchst c) KiTaG die erforderliche Qualifizierung und die Bewährung zur Gruppenleitung hatten und Ihnen vom Arbeitgeber die Gruppenleitung übertragen wurde oder sie im offenen Konzept gleichberechtigt und gleichverantwortlich als pädagogische Fachkräfte mit den Erzieherinnen und Erziehern zusammen gearbeitet haben.

Durch die Änderung der Protokollnotiz (KAO) Nr. 4 ist künftig auch in eingruppierten Einrichtungen, sofern die Voraussetzung des gleichberechtigten Arbeitens vorliegt, eine entsprechende Eingruppierung in S 8a möglich.

Sollten sich durch die Änderungen des VGP 21 Höhergruppierungen ergeben, sind diese von Amts wegen stufengleich entsprechend § 17 Abs. 4 KAO durchzuführen.

Die sonstigen Ausführungen in den Rundschreiben vom 27.11.2014 unter AZ 46.00 Nr. 1663/6 und vom 19.5.2016 unter AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V39/6 behalten nach wie vor ihre Gültigkeit und werden durch dieses Rundschreiben ergänzt bzw. berichtigt.

Somit ergeben sich durch die Änderungen beispielsweise folgende Fallkonstellationen:

- **Kita im offenen Konzept:**
Eingruppierung wie bisher: Erzieherinnen und Erzieher in S 8a, Kinderpflegerin und Kinderpfleger ohne besondere Dokumentationsaufgaben in S 3 oder mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten in S 4. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die gleichberechtigt arbeiten, werden in S 8 a eingruppiert.

- **Kita mit Gruppenstruktur:**

Gruppenleitungen, und pädagogische Fachkräfte in der Gruppe werden nur dann in S 8a eingruppiert, wenn alle Mitarbeitenden in der Gruppe gleichberechtigt arbeiten.

Ansonsten bleibt es wie bisher: Eingruppierung der Erzieherin und des Erziehers als Gruppenleitung in S 8a, und als päd. Fachkraft zur Unterstützung der Leitung in der Gruppe in S 7 Eingruppierung der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers als päd. Fachkraft zur Unterstützung der Leitung in der Gruppe in S 3 oder S 4.

Aushilfs- und Springerkräfte, welche nicht dauerhaft einer Einrichtung zugeordnet sind und nur sporadisch eingesetzt werden, werden weiterhin in S 7 eingruppiert. Hintergrund ist, dass diese Aushilfskräfte in der Regel die ihnen übertragenen Aufgaben in Form der Mitwirkung durchführen und nicht gleichverantwortlich in der Gruppe arbeiten.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Sina Dreßler